

Konferenz am 18.12.2024

<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung gemäß § 447f ASVG</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung gemäß § 447f ASVG für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Fonds für Vorsorge(Gesunden)untersuchungen und Gesundheitsförderung gemäß § 447h ASVG</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Fonds für Vorsorge(Gesunden)untersuchungen und Gesundheitsförderung gemäß § 447h ASVG für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Fonds für Zahngesundheit gemäß § 447i ASVG</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Fonds für Zahngesundheit gemäß § 447i ASVG für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Gesundheitsreformaufwandsfonds</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Gesundheitsreformaufwandsfonds für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Fonds für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Fonds für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Jahresvoranschlag 2025 für den Rechenkreis Pensionsversicherung</p> <p><i>Der Jahresvoranschlag für den Rechenkreis Pensionsversicherung für das Jahr 2025 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</i></p>
<p>Krankenanstaltenfinanzierung 2025</p> <p>Vorläufiger Pauschalbetrag 2025 an die Landesgesundheitsfonds</p> <p>2. Vorläufiger Pauschalbetrag 2025 an die Bundesgesundheitsagentur</p> <p>3. Fixbeträge 2025</p> <p>4. Vorschussweise Zahlungen und Fälligkeitstermine</p> <p>5. Vorläufiger Pauschalbetrag 2025 für die Albert Schweitzer Klinik Graz</p> <p>6. Ausgleichszahlung für den Entfall der Kinderselbstbehalte</p> <p><i>Die Höhe der vorläufigen Zahlungen an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstalten Finanzierung sowie die Überweisungstermine werden gemäß § 447f Abs. 10 - 13 ASVG beschlossen.</i></p>
<p>Private nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten;</p> <p>Vorschussweise Zahlungen an den PRIKRAF für das Kalenderjahr 2025</p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Der vorläufige Aufteilungsschlüssel für Zahlungen der Versicherungsträger an den PRIKRAF für das Jahr 2025 wird festgesetzt.</i><i>2. Die endgültige Aufteilung der Zahlungen der Krankenversicherungsträger an den PRIKRAF für das Jahr 2025 ist an Hand des endgültigen Hundertsatzes sowie der für Versicherte und Anspruchsberechtigte der einzelnen Krankenversicherungsträger in den vertragsgegenständlichen Krankenanstalten erbrachten Leistungen für das Jahr 2025 zu ermitteln.</i>

Zahngesundheitsfonds (§ 447i ASVG) – Endabrechnung für das Jahr 2023

Der Endabrechnung für das Jahr 2023 sowie der Akontierung der am 31. Jänner 2025 von Bund zugewiesenen Mittel für den Zahngesundheitsfonds wird die Zustimmung erteilt.

Voranschlag ELSY – e-card Verrechnungskonto für 2025

Der Voranschlag für das ELSY - e-card Verrechnungskonto für das Jahr 2025 wird genehmigt.

Leistungsverrechnung ITSV-Verrechnungskonto

Der Voranschlag der ITSV GmbH als Dienstleisterin des Dachverbandes (Budget 2024) wird beschlossen.

Elektronische Datenverarbeitung Standardprodukte – Budget 2025

- 1. Die STP-Jahresbudgets 2025 werden für die Akontierung genehmigt.*
- 2. Die Kostenaufteilungen der angeführten Standardprodukte für das Jahr 2025 erfolgen lt. den Beilagen, die ihrerseits wiederum auf Basis des Konferenzbeschlusses zur verursachergerechteren Verrechnung vom 14.12.2021 getroffen wurden.*

Bericht der Projektkoordination 1450 zur Kooperationsvereinbarung (2025) und Finanzierung des laufenden Betriebs von 1450

- 1. Der Unterfertigung der Kooperationsvereinbarung durch den Dachverband wird zugestimmt.*
- 2. Die Pauschalzahlung für den laufenden Betrieb der Gesundheitsberatung 1450 an die Länder wird beschlossen.*
- 3. Die Finanzierung der Kosten für die eigenen Leistungen der Sozialversicherung wird beschlossen.*
- 4. Die unter 3. und 4. angeführten Kostenanteile der Sozialversicherung werden über den Verbandsbeitragspunkteschlüssel an alle Sozialversicherungsträger weiterverrechnet.*

ELGA und e-Health Jahresarbeitsprogramm 2025

Folgende Budgets auf dem ELGA und e-Health-Verrechnungskonto werden genehmigt:

- a) Gemeinsame Finanzierung lt. Art 35*
- b) Gemeinsame Finanzierung lt. Art 31*
- c) Gemeinsame Finanzierung lt. Art31 /35*
- d) lt. Weisung des BMSGPK*
- e) Zu Lasten der SV*
- f) Kooperation ÖGK BMSGPK*
- g) PR und Kommunikation (FAG finanziert) 466.000*

Für die Positionen a) iv bis xvi gilt, dass die IST-Kosten zu 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Für die Positionen b) v bis xxiii gilt, dass die IST-Kosten zu 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Für die Position b) xxiii gilt, dass hier noch nicht geklärt ist, wer die Errichtung und den Betrieb durchgeführt. Bis zu Klärung wird hier noch keine Entlastung angeführt. Es wird aber erwartet – sollten diese Kosten in der SV schlagend werden-, dass diese Position zu 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Für die Positionen c) i bis ii gilt, dass die IST-Kosten zu 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Für die Positionen d) i bis iv gilt, dass die IST-Kosten zur Gänze vom Systempartner BMSGPK ersetzt werden.

Für die Positionen e) i bis iv, sowie vi gilt, dass die IST-Kosten zu Lasten der SV gehen.

Für die Positionen e) v und vii wurde bisher noch keine Entlastung durch die Systempartner im Bericht dargestellt, da diese Positionen noch in Diskussion sind. Es wird aber erwartet, dass diese Positionen zu ca. 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Für die Position f) i gilt, dass die IST-Kosten zur Gänze vom Systempartner BMSGPK ersetzt werden.

Für die Position g) gilt, dass die IST-Kosten zu 2/3 von den Systempartnern ersetzt werden.

Der Verbandsbeitrag (Summe aller Budgetpositionen abzüglich der angeführten Kostenersätze) ist für 2025 vorzuschreiben.

SV-Ziele gemäß § 441f ASVG

Die SV-Ziele für das Geschäftsjahr 2025 werden beschlossen. Die gemeldeten Zielbeiträge der SV-Träger und des Dachverbandes zur Erreichung der SV-Ziele 2025 werden zur Kenntnis genommen.

Statusbericht und Budgetantrag SV-CISO Community und SV-CERT

- 1. Für die Durchführung der in Punkt 1 angeführten Aufgaben der SV-CISO Community als beratendes Gremium aller SV-Organisationen auf dem Gebiet der Informationssicherheit, des Risikomanagements und der Resilienz werden die Kosten für 2025 genehmigt. Die Kosten werden nach Verbandsbeitragspunkten an alle SV-Träger verrechnet.*
- 2. Für die Durchführung der Aufgaben des durch den Dachverband eingesetzten SV-CERT, als unterstützendes Team der SV-Organisationen auf dem Gebiet der Informationssicherheit, werden die Kosten für 2025 genehmigt. Die Kosten werden grundsätzlich nach Verbandsbeitragspunkten an alle SV-Träger verrechnet. Leistungen des SV-CERT, die explizit von einer SV-Organisation angefordert werden, können nach Freigabe durch den CISO der SV-Organisation verursachergerecht verrechnet werden. Dies betrifft die Aufgabe 3 „Unterstützung bei Sicherheitsvorfällen“ und die Aufgabe 6 „Awareness“ (zum Beispiel Awareness Kampagnen).*

SV-Sicherheitsstandards und SV-SR 2025

- 1. Die SV-SR 2025 wird beschlossen.*
- 2. Die zum Thema Resilienz, vorgelegten SV-Sicherheitsstandards „SV-Handbuch Krisenmanagement“ in der Version 2.0 und der neue SV-Sicherheitsstandard „SV-Handbuch Business Continuity Management“ in der Version 1.0 werden als mitgeltendes Dokument zur SV-Sicherheitsrichtlinie 2025 zur SV-weit einheitlichen Umsetzung beschlossen.*
- 3. Die vorgelegten SV-Sicherheitsstandards „SV-Informationssicherheitsstrategie“ in der Version 2.0, „SV-Handbuch Awareness“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Clientsicherheit“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Cloud“ in der Version 1.1, „SV-Handbuch Informationssicherheitsvorfall“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Kryptographie“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Mobile Device Sicherheit“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Netzwerksicherheit“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Passwort- und PIN-Regelungen“ in der Version 2.0, „SV-Handbuch Datenübermittlung an Dritte“ in der Version 1.4, „SV-Handbuch Sicherer IT-Betrieb“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch SV-Sicherheitsklassen und Klassifizierung“ in der Version 1.2, „SV-Handbuch Zugriffsverwaltung“ in der Version 1.2 werden als mitgeltendes Dokument zur SV-Informationssicherheitsstrategie im Sinne des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der SV-Sicherheitsrichtlinie 2025 zur SV-weit einheitlichen Umsetzung beschlossen.*

Competence Centers – Arbeitsprogramme und Budgets 2025

- Die Arbeitsprogramme der Competence Centers Integrierte Versorgung, Transportwesen und Heilbehelfe/Hilfsmittel für das Jahr 2025 inklusive der zugehörigen Jahresbudgets werden für die Erbringung der geplanten Leistungen genehmigt und auf die Krankenversicherungsträger entsprechend der KV-Verbandsbeitragspunkte aufgeteilt.*
- Die Befristung der Geschäftsordnungen der Competence Centers wird um ein Jahr bis zum 31.12.2025 verlängert.*

Humangenetische Vorsorgemaßnahmen; BRCA 1 + 2 Untersuchungen; Verlängerung der Verträge mit den Zentren für medizinische Genetik sowie der Vereinbarung mit der Bundesgesundheitsagentur (BGA) um zwei Jahre

Das Büro des Dachverbandes wird vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die BZK mit der Umsetzung der Verlängerung der bestehenden Vereinbarung mit der BGA sowie mit einer Verlängerung der bestehenden Verträge mit den Leistungserbringern um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026, unter Beibehaltung der 50:50 Finanzierung des Beitrages beauftragt.

4-fach-Impfung gegen Diphtherie-Tetanus-Polio-Keuchhusten

Die Sozialversicherung stimmt der Aufnahme einer zweiten Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio entsprechend der Empfehlung des nationalen Impfplans 2024/2025 (Version 1.0, Stand vom 01.10.2024) in das kostenfreie Kinderimpfprogramm zu.

Klinikum Wels-Grieskirchen; Allgemeinmedizinische Versorgungseinheit; Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den Oö Ordenskrankenanstalten

Mit dem Ordensklinikum Wels-Grieskirchen ist im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich sowie dem Oö Gesundheitsfonds und unter Mitfertigung der Österreichischen Gesundheitskasse eine Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den Oö. Ordenskrankenanstalten vom 30.09.1987 abzuschließen.

Abschluss eines 18. Zusatzprotokolls zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag

Mit der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher ist ein 18. Zusatzprotokoll zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag vom 11.07.2007 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 abzuschließen.

Heeresspitäler; Tarifneuregelung mit Wirkung ab 1. Jänner 2025

Mit dem Rechtsträger der Sanitätsanstalt/Sanitätszentrum Ost, der Feldambulanz/Sanitätszentrum West, der Feldambulanz/Sanitätszentrum Süd sowie der Feldambulanz Hörsching sind Zusatzvereinbarungen zu den Rahmenverträgen abzuschließen.

Fonds § 447h ASVG 2025

Aus dem Fonds nach § 447h (3) ASVG sollen für 2025 für „bundesweite Maßnahmen zur Förderung und Erhöhung der Inanspruchnahme von “standardisierten Programmen” und Maßnahmen der “Gesundheitsförderung inkl. Gesundheitskompetenz“ rund 4,14 Mio. Euro verwendet werden. Davon sollen ca. 1,38 Mio. Euro für den Bereich “Standardisierte Programme” und ca. 2,76 Mio. Euro für den Bereich “Gesundheitsförderung inkl. Gesundheitskompetenz” verwendet werden. Die Mittelverwendung erfolgt auf Basis des abgestimmten Maßnahmenplans für Gesundheitsförderung, Prävention & Gesundheitskompetenz.

Weiternominierung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Frau Dr.ⁱⁿ Ingeborg GERNGROSS wird mit 1. Jänner 2025 als Mitglied der HEK wiederbestellt .

Herr Dr. Jascha HÖRNISCH wird mit 1. Jänner 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt.

Herr Mag. Alexander WOLF wird mit 1. Jänner 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt.

Frau Prim.^a PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Valerie NELL-DUXNEUNER wird mit 1. Februar 2025 als Mitglied der HEK wiederbestellt.

Frau PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva HILGER wird mit 1. Februar 2025 als Mitglied der HEK wiederbestellt.

Herr Prof. Dr. Martin KNÖPFELMACHER wird mit 1. Februar 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Martin HOHENEGGER wird mit 1. März 2025 als Mitglied der HEK wiederbestellt.

Frau Dr.ⁱⁿ Silke NÄGLEIN wird mit 1. März 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt.

Anpassung der Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs 4 ASVG (VK-VO)

Die 5. Änderung der Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs. 4 ASVG (VK-VO) wird beschlossen.

5. Änderung des Anhanges zur Geschäftsordnung der Konferenz (AnhGO-K)

Der Anhang zur Geschäftsordnung für die Konferenz, verlautbart unter avsv Nr. 185/2019, zuletzt geändert durch avsv Nr. 34/2023, wird wie folgt geändert:

- 1. Punkt 1 Z 10 lautet: „10. Änderungen des Erstattungskodex im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Umsetzung der Empfehlungen der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission und der Abschluss von Rabattvereinbarungen einschließlich entsprechender Anwendungs- und Abgaberegelungen (auch für nicht im Erstattungskodex gelistete Arzneyspezialitäten);“*
- 2. Punkt 1 Z 11 lautet: „11. die Vollziehung des § 351c Abs. 11 ff. ASVG zu den Preisbändern einschließlich deren Festlegung und Veröffentlichung;“*

**WEBEKU (WEB-BE-Kunden-Portal); Budget 2025 für die Betriebsführung,
1st Level-Support durch die ITSV GmbH**

- 1. Die Kosten für 2025 für die technische Betriebsführung von WEBEKU durch die ITSV GmbH werden genehmigt.*
- 2. Der Beauftragung des Service-Centers der ITSV GmbH für 2025 mit der Abwicklung des First Level Supports für WEBEKU wird zugestimmt.*
- 3. Die Abrechnung der unter Punkt 1 und 2 angeführten WEBEKU-Gesamtaufwände erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand durch die ITSV direkt mit den betroffenen Krankenversicherungsträgern nach dem Verhältnis der Verbandsbeitragspunkte – hinsichtlich der BVAEB entsprechend dem Anteil der VAEB.*

Tarifsystem (TASY) – Beauftragung der ITSV sowie Budget für die Weiterentwicklung für das Kalenderjahr 2025

- 1. Die Kosten in Verbindung mit Änderungen und der Weiterentwicklung des Tarifsystems betragen € 260.000,00 (exkl. USt.) für das Jahr 2025.*
- 2. Die ITSV GmbH wird mit den Änderungen und Weiterentwicklungen des Tarifsystems für das Jahr 2025 beauftragt.*
- 3. Die Aufteilung der Kosten nach Punkt 1 auf die ÖGK und BVAEB ist im Verhältnis ihrer Verbandsbeitragspunkte vorzunehmen.*

Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen (RBÜP 2024)

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen (RBÜP 2024) werden beschlossen.

Antrag auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz; Festlegung von Form und Inhalt gemäß § 30c Abs. 1 Z 3 ASVG

Die Neufestlegung von Form und Inhalt des bundeseinheitlichen Antrages auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz wird gemäß § 30c Abs. 1 Z 3 ASVG beschlossen und mit 1. Jänner 2025 wirksam.

Auftraggeberhaftung (AGH) für die Bauwirtschaft; Budget 2025 des Dienstleistungszentrums der Österreichischen Gesundheitskasse (DLZ-AGH)

1. Dem Arbeitsprogramm des Dienstleistungszentrums für die Auftraggeberhaftung für das Jahr 2025 wird zugestimmt.
2. Dem Gesamtbudget 2025 für den fachlichen und technischen Betrieb wird zugestimmt.
3. Der Kostenanteil der Sozialversicherungsträger für den Fachbetrieb im Dienstleistungszentrum für das Jahr 2025 wird genehmigt.
4. Der Beauftragung des Service-Centers der ITSV GmbH für die Abwicklung des First Level Supports für die Auftraggeberhaftung im Jahr 2025 und dem daraus resultierenden Kostenanteil für die SV-Träger wird zugestimmt.
5. Der Beauftragung der ITSV GmbH mit der technischen Betriebsführung von AGH im Jahr 2025 und dem daraus resultierenden Kostenanteil für die SV-Träger wird zugestimmt.
6. Die Abrechnung nach tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt durch den Dachverband.
7. Die Aufteilung der Kosten nach Punkt 3 bis 5 auf die betroffenen Krankenversicherungsträger ist im Verhältnis ihrer Verbandsbeitragspunkte vorzunehmen.

Verleihung von Ehrenzeichen der österreichischen Sozialversicherung

Aufgrund besonderer Verdienste um die österreichische Sozialversicherung wird

- *Herrn Mag. Harald Servus (Mitglied des Verwaltungsrats der ÖGK) die Ehrenstatuette der österreichischen Sozialversicherung und*
- *Frau Barbara Teiber, MA (Mitglied des Verwaltungsrats der ÖGK) die Ehrennadel der österreichischen Sozialversicherung verliehen.*

**113. Änderung der DO.A, 107. Änderung der DO.B und 98. Änderung der DO.C (sowohl Art. 5 der entsprechenden Kollektivverträge sowie Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG);
Umsetzung der Verlängerung des Pflegebonus, Pensionsanpassungen 2025, redaktionelle Änderungen**

1. *Den Änderungen der DO.A, DO.B und DO.C, sowohl als Kollektivvertrag als auch als Änderungen der Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG wird zugestimmt.*
2. *Das Büro wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.*

Anschaffung neuer H4S4 Lizenzen für SAP HCM

Das Büro des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger wird ermächtigt, die beiden Verträge (Cloud und On-Premise) mit der Firma SAP mit der im Bericht genannten und am 5.12.2024 zwischen dem Dachverband, den Trägern, der ITSV und der Fa. SAP vereinbarten Konditionen und Preisen abzuschließen, unter der Maßgabe, dass über die Laufzeit des Vertrags hinaus eine On-Premise-Lösung weiter lizenziert werden kann.

Elektronischer Eltern-Kind-Pass – Projektleitung und Umsetzung

Der Dachverband soll die SVC beauftragen, folgende Aufgaben fortzuführen:

- *Gesamtprojektleitung für den elektronischen Eltern-Kind-Pass*
- *Umsetzung des elektronischen Eltern-Kind-Pass*

Vertrag nach §148 Z 10 ASVG zur gemeinsamen Finanzierung des Schmerzzentrums Rabenhof

Mit dem Herz Jesu Krankenhaus ist der Vertrag nach § 148 Z 10 ASVG zur gemeinsamen Finanzierung des Schmerzzentrums Rabenhof abzuschließen.